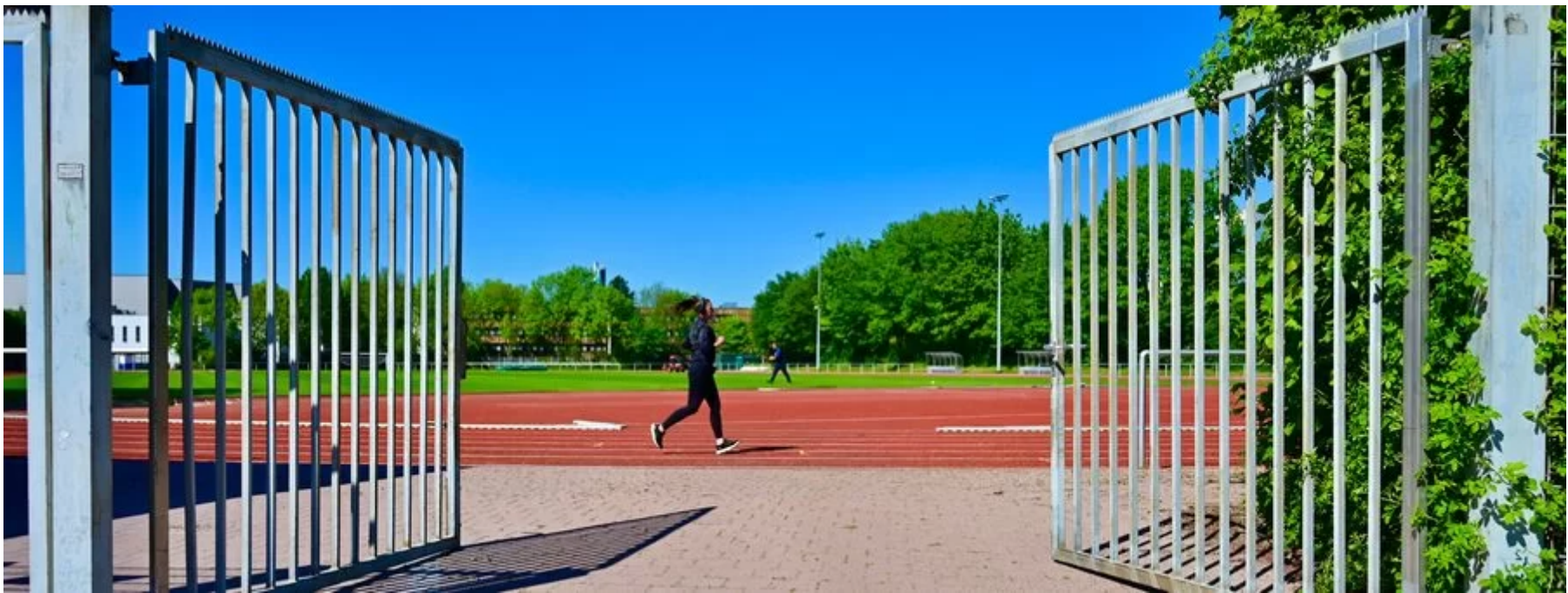


UNTERMENÜ

Neue Coronaschutzverordnung mit leichten Lockerungen

05.03.2021 | Allgemein (LSB)



- Aktualisiert am 15.03.2021 -

"Lichtblick für Sportvereine, aber kein Grund zur Euphorie"

Die ab dem **08.03.2021** und bis zum 28.03.2021 geltende [Coronaschutzverordnung](#) (aktualisiert am 12.03.2021) verbietet nach § 9 grundsätzlich weiter den Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen.

Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

Alle öffentlichen und vereinseigenen **Sportanlagen** unter freiem Himmel können weiterhin geöffnet werden. Auf diesen Sportanlagen können folgende Personenkonstellationen Sport betreiben:

A. Einzelsportler, Sport zu zweit, Sport in Familien

- Personen allein
- Zwei Personen zusammen (auch ohne Abstand)
- Beliebig viele Personen aus einem Hausstand (auch ohne Abstand)
- Maximal 5 Personen aus zwei verschiedenen Hausständen (auch ohne Abstand)

Die Anleitung eines Einzelsportlers durch eine*n Trainer*in oder Übungsleiter*in ist möglich (z. B. Tennis-Einzeltraining, Torwart-Einzeltraining)

B. Sport für Kinder in Gruppen

Bis zu 20 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen (auch ohne Abstand). Es ist sowohl ein Trainings-, als auch ein Wettkampfbetrieb möglich. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden.

Zwischen den unter A und B genannten Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Der Sportbetrieb bleibt zunächst beschränkt auf die **Sportanlagen unter freiem Himmel**, nicht auch im „öffentlichen Raum“ (z.B. Parks, Wiesen o.ä.) unter freiem Himmel.

Wer trägt die Verantwortung für die Regeleinhaltung?

Für vereinseigene Anlagen liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung beim Verein, bei kommunalen Anlagen bei der zuständigen Kommune. Eine Öffnung von Toilettenanlagen unter Beachtung der Hygienevorschriften ist möglich.

Was ändert sich für das Training von Kadersportler*innen?

Die Regeln für den Profisport und das Training von Kadersportlern gemäß § 9 (3) ff. der CorSchVO bleiben mit folgender Ausnahme unverändert: Das Training offiziell gelisteter Sportlerinnen und Sportler an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren wird gegenüber der bisherigen Verordnung klarstellend **auf die Altersklassen U19, U17 und U15 beschränkt**.

Hinweis des Landessportbundes NRW

Der Landessportbund NRW fordert aber angesichts der unverändert hohen Inzidenzwerte nachdrücklich dazu auf,

- die Regeln strikt einzuhalten,
- unverändert vorsichtig zu agieren,
- unnötige Kontakte zu vermeiden und die bekannten Hygieneregeln einzuhalten.

Der Vereinssport ist jetzt gefragt, die sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen und gleichzeitig verantwortungsvoll zu handeln, um zu beweisen, dass Sportvereine ein Ort für sicheres Sporttreiben sind.

Zu den in der CorSchVO angekündigten weiteren möglichen Schritten ab dem 22. März informieren wir baldmöglichst auf dieser Seite.

Ausführliche Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie in unserem Vereinsportal VIBSS Online:

[FAQ IN VIBSS ONLINE >>](#)

[ZURÜCK >>](#)

Verwandte Nachrichten

05.03.2021 | [Landessportbund NRW begrüßt Lockerungen und Stufenmodell](#)

22.02.2021 | [LSB-Führung begrüßt überraschende Öffnung der Sportfreianlagen](#)

12.02.2021 | [Klaren Fahrplan für Vereinssport vereinbaren!](#)

30.10.2020 | [„Trotzdem Sport“: LSB NRW bietet sich als Krisenmanager an](#)

[f share](#)

[Tweet](#)

LANDESSPORTBUND NRW

- » Gremien
- » Grundsätze der guten Verbandsführung

SPORTJUGEND NRW

- » NRW bewegt seine KINDER!
- » BFD & FSJ

- » Förderungen & Zuschüsse
- » Förderprogramm 1000x1000
- » Bewegt ÄLTER werden
- » Bewegt GESUND bleiben
- » SPITZENSport fördern

- » Sporthelfer*innen
- » Internationale Jugendarbeit
- » Kibaz NRW

VIBSS FÜR VEREINE

- » Steuern
- » Bezahlte Mitarbeit
- » Vereinsrecht
- » Marketing
- » Stundenbeispiele
- » Service & Projekte

SERVICELINKS

- » Qualifizierung
- » Initiative Ehrenamt
- » Jobbörse
- » Bilddatenbank
- » Vereinsverwaltung/ Bestandserhebung
- » Veranstaltungen
- » Förderportal
- » Newsletter
- » LSB-Shop
- » Sportversicherung
- » Car-Sponsoring
- » Sportbildungswerk
- » Tagungszentrum Hachen
- » Erlebnisdorf Hinsbeck
- » Session Sitzungsinfo

UNSERE KOOPERATIONSPARTNER/FÖRDERER



» weitere Partner

UNTERZEICHNER DER INITIATIVE



✉ NEWSLETTER



© 2021 Landessportbund Nordrhein-Westfalen

[Impressum](#) [Disclaimer](#) [Kontakt](#) [Datenschutz](#) [Sitemap](#) [Anschrift](#)